

# Sportclub Blönried e.V.

## JUGENDORDNUNG

### §1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Sportclubs Blönried e.V. .

### §2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

### §3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

### §4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindesten einmal statt. Zu ihr ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung ist vier bis sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durchzuführen.
- (2) Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Entlastung der Mitglieder der Jugendausschusses
  - d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
  - e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
  - f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

## §5 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus

- a) dem oder der Jugendleiter/in
- b) dem oder der Jugendsprecher/in
- c) bis zu drei weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Der oder die Jugendsprecher/in müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Dem Jugendausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Beratung und Beschlussfassung des Jugendrats
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- g) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- h) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
- i) Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben

(4) Dem oder der Jugendleiter/in und dem oder der Jugendsprecher/in obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- b) Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend, Württ. Sportjugend, Stadt- und Kreisjugendring
- c) Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- d) Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- e) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/innen
- f) Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

(5) Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindesten aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtausschuss des Vereins. Bei Verhinderung des oder der Jugendleiters/in nimmt diese Aufgabe der oder die Jugendsprecher/in wahr.

## **§7 Jugendkasse**

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

## **§8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Gesamtausschuss des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Gesamtausschuss in Kraft.

## **§9 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.